

KENIA

Pflanzenschutz-Verordnung (Früchte-Einfuhr). Kapitel 178 (1948), Sub. Leg.¹

(Plant Protection (Importation of Fruit) Order [Cap. 178 (1948), Sub. Leg.]

Quelle: *Laws of Kenya. The Plant Protection Ordinance*, Chapter 324, Revised Edition 1962, S. 14

(Übersetzung aus dem Englischen, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft)

Pflanzenschutz-Verordnung (Früchte-Einfuhr). Kapitel 178 (1948), Sub. Leg.

1. Diese Verordnung kann als Pflanzenschutz-(Einfuhr von Früchten) Verordnung angeführt werden.
2. Sendungen mit Früchten, die in anderen Ländern als Sansibar, Tanganyika und Uganda gewachsen sind, werden zur Einfuhr nach Kenya nur zugelassen, wenn sie von einem Zeugnis begleitet sind, das von einem von der Regierung des Exportlandes bevollmächtigten Beamten dieses Landes ausgestellt ist und in dem bescheinigt ist, daß ein (anzugebender) Prozentsatz der Stücke der Sendung von ihm untersucht und frei von Schädlingen befunden worden ist.

¹ Die Verordnung vom 21. November 1938 – Amtl. Pfl.Best. Bd. XI Nr. 3, S. 89 – ist überholt.